

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6489 –**

Subventionierung dänischer Photovoltaikanlagen durch Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde zur Förderung heimischer sogenannter erneuerbarer Energieanbieter beschlossen, um diesen den Markteintritt zu erleichtern. Dänemark – das nördliche Grenzland von Deutschland – gehört nach Ansicht der Fragesteller, mit Ausnahme der Inseln Bornholm, nicht zu den Ländern mit hoher solarer Einstrahlung. Es ist zudem auch nicht Teil des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Trotzdem werden, dank des Kooperationsvertrages Deutschland – Dänemark vom 12. Oktober 2016 (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Intern_Ausschreibungen/KoopVertr_DE_DK_deutscheFassung.html?nn=698786) die Errichtung und der Betrieb über den Verkauf des mit ihnen erzeugten Stromes über den deutschen Stromverbraucher subventioniert. Auf Seite 3 des erwähnten Abkommens wird überdies unterstellt, dass der auf diese Weise in Dänemark von Deutschland bzw. seinen Stromverbrauchern geförderte Strom, wie auch umgekehrt der in Deutschland von Dänemark geförderte Strom, physikalisch importiert bzw. exportiert wird, weil dies „für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bedeutend ist“ (ebd.).

Dieser Strom wurde somit bisher vom deutschen Stromverbraucher über die EEG-Umlage subventioniert. Wegen der Änderung des EEG ab 1. Januar 2023 wird diese Förderung vom deutschen Steuerzahler übernommen. Nach Informationen der Fragesteller bekamen fünf dänische Photovoltaik(PV)-Anlagen bzw. deren Betreiber im Jahr 2016 mit je knapp 10 MW Nennleistung den Zuschlag für deutsche Förderung über die EEG-Umlage: Zwei davon auf Seeland, zwei auf Bornholm und eine auf der Insel Nexö im nördlichen Kattegat (www.google.com/maps/d/edit?mid=1qJVCjZ_djEZlv0-qgVI3OofGDWayGgQ&usp=sharing). Eine Auswertung der Angaben der Bundesnetzagentur (siehe Marktstammdatenregister: www.marktstammdatenregister.de/MaStR/DateDownload, veröffentlichte Zahlen der vier Netzbetreiber: www.netztransparenz.de/EEG/Anlagenstammdaten sowie die jährlichen Daten zur Vergütung und Einspeisung: www.netztransparenz.de/EEG/Jahresabrechnungen) ergab, dass von 2018 bis 2021 Fördergelder, also letztlich von deutschen Stromverbrauchern aufgebraachte Gelder, in Höhe von 2,16 Mio. Euro an diese Erzeuger in Dänemark flossen.

Umgekehrt ist den Fragestellern nicht bekannt, dass der dänische Staat in Deutschland erstellte PV-Anlagen subventioniert hat.

1. Welcher Nutzen für die deutschen Marktteilnehmer ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dieser Förderung?

Der EU-weite Ausbau erneuerbarer Energien leistet nicht nur einen zentralen Beitrag zu einer erfolgreichen Energiewende, sondern auch zum Erreichen der Klimaschutzziele. Kooperationen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des erneuerbarer Energien Ausbaus helfen dabei. Grenzüberschreitende Ausschreibungen bei erneuerbaren Energien können sich positiv im Sinne von Synergieeffekten bei der Marktintegration auswirken und sie können dabei unterstützen, Förderregime der Mitgliedstaaten verstärkt aneinander anzugleichen. Beides kann dazu beitragen, dass deutsche Marktteilnehmende sich neue Marktsegmente erschließen und Skaleneffekte gehoben werden.

Die Durchführung gemeinsamer Ausschreibungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union war Teil der beihilferechtlichen Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014. Insgesamt werden fünf Anlagen in Dänemark gefördert; diese wurden im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung mit dem Königreich Dänemark ermittelt; hierzu wurde ein Kooperationsvertrag zwischen den beiden Staaten geschlossen, siehe www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Intern_Ausschreibungen/KoopVertr_DE_DK_deutscheFassung.html.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt die bisherige Förderung ausgefallen (bitte nach Kalenderjahren und Orten [Kreis und oder Gemeinde] aufschlüsseln)?

Die von der AfD-Fraktion berechneten Zahlen in Höhe von 2,16 Mio. Euro decken sich mit denen, die der Bundesregierung vorliegen.

3. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Förderung weiterer Anlagen auf Basis dieser Vereinbarung geplant oder bereits in Kraft?
 - a) Wenn ja, welche sind das (bitte nach Ort, Leistung und Jahr der Inbetriebnahme aufschlüsseln)?
 - b) Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Der Kooperationsvertrag war auf jeweils eine Ausschreibung der beiden Staaten beschränkt.

4. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Vereinbarungen dieser Art (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) mit anderen Ländern geplant oder bereits in Kraft, und wenn ja, welche sind das (bitte einzeln nach Ländern und nach Kalenderjahren gestaffelter Fördersumme aufschlüsseln)?

Derzeit werden keine neuen Projekte in anderen Ländern über das EEG gefördert und es sind auch keine weiteren bisher in Planung.

5. Hat Dänemark nach Kenntnis der Bundesregierung seinerseits „erneuerbare“ Anlagen in Deutschland gefördert?
 - a) Wenn ja, welche sind diese (bitte nach Art, also beispielsweise Wind oder Solar, und Lage – Landkreis und/oder Ort – aufschlüsseln)?
 - b) Wenn ja, wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die entsprechende Fördersumme bisher ausgefallen?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Bei den Ausschreibungen, die in Dänemark durchgeführt wurden, erhielt kein Gebot mit einem Standort in Deutschland einen Zuschlag.

6. Lieferten die von Deutschland in Dänemark geförderten Anlagen nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Strom physikalisch eindeutig zuordenbar und vertragsgemäß nach Deutschland?
 - a) Wenn ja, welche taten dies (bitte nach Station oder Grenzkuppelstelle bzw. Interkonnektor, Jahr und Menge aufschlüsseln)?
 - b) Wenn nein, wurden die Förderempfänger im Falle nichtvertragsgemäßen Verhaltens sanktioniert, und wenn ja, wie?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Ein Netzanschluss an eine Grenzkuppelstelle war nicht Voraussetzung für die Teilnahme an den Ausschreibungen. Der erneuerbare Strom wird nach der völkerrechtlichen Vereinbarung (Teil 5 Statistische Transfers) zum Zweck der Zielerreichung der europäischen Vorgaben zu den Zielen der erneuerbaren Stromerzeugung vollständig der Bundesrepublik zugerechnet.

